

Die Steueranträge der Kommunisten

Bourgeoisie und Sozialdemokraten haben am 30. August 1924 dem Londoner Pakt zugestimmt, um die Welt und den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Die Sozialdemokratie verband mit ihrer Zustimmung das feierliche Versprechen, sie würde nach Annahme des Paktessens alle ihre Kräfte einbringen, um eine „gerechte“ Verteilung der sich daraus ergebenden ungeheuren neuen Steuerlasten zu erreichen. Die deutsche Bourgeoisie hat aber die Frage der „gerechten“ Lastenverteilung bereits eindeutig und klar beantwortet. Sie betrat sie insofern offen und brutal ihre nackte Klassenfront. Sie schloß sich mit der Regierung. Durch den offenen Kampf gegen das deutsche Proletariat. Sie hielt es nicht für notwendig, ihre Klassenfront hinter einer sozialdemokratischen Fassade zu verhehlen. Sie präferierte auch bereits ihr Steuerprogramm, das alle alten und neuen Lasten rückstandslos auf die Schultern der Werktätigen in Stadt und Land überwälzen will. Gleichzeitig verleugnet sie sich dadurch auch nur im geringsten Zahlungslasten für die deutsche Bourgeoisie ergeben könnten.

Von „gerechter Lastenverteilung“ oder gar von „Abwälzung der Lasten auf die Bourgeoisie“ zu sprechen, während die Bourgeoisie im Besitz der Produktionsmittel bleibt, ist ein leerer Schwindel. Darum stellen die Kommunisten an die Spitze der Steuerdebatte ihren Sozialsteuerantrag, der den einzigen gangbaren Weg zur Befreiung der werktätigen Massen von dem Druck der Steuerlasten und der Ausbeutung durch die deutschen Kapitalisten zeigt. Dieses Ziel ist freilich nicht durch parlamentarische Mittel zu erreichen, sondern nur durch den revolutionären Kampf um die Macht.

Aber die Kommunisten begnügen sich nicht damit, das Ende zu zeigen, sie zeigen auch die nächsten praktischen Schritte, die im Kampf gegen den Steuerraub getan werden müssen. Hier gilt es zunächst, den Kampf gegen die Massen belastenden Steuern zu organisieren, nicht nur im Proletariat, sondern in allen werktätigen Schichten, die durch die Lastersteuerung maßlos beschwert werden sollen.

Die Kommunisten gehen sich auch nicht, im Parlament Reformen der Steuererhebung zu beantragen, die ohne das System der Ausbeutung aufzuheben, dennoch gewisse Erleichterungen schaffen würden. Aber sie machen die Massen darauf aufmerksam, daß auch solche Reformen nicht auf dem Wege des parlamentarischen Aushandels zu erreichen sind, sondern nur durch den außerparlamentarischen Kampf der Arbeiter und der werktätigen Massen. Wie die SPD, oberhalb des auch im Parlament keinem Antrag zustimmen, der eine erhebliche Belastung der Bourgeoisie und eine mittlere Entlastung der werktätigen Massen bedeutet. Denn die Herren Sozialdemokraten wollten schon bei dem Konflikt zwischen Sozialpartei und Deutschnationalen Morgenluft und hoffen, bald wieder in die Reichsregierung hineinzurutschen, wie sie sich durch den Schwacher bei der Präsidentschaftswahl ein paar preussische Ministerplätze zu sichern suchten. Diesen Kampf um Posten und Würden fällt es gar nicht ein, ihre Klassenfront durch antiparlamentarische Steuerpolitik zu kompromittieren. Sondern sie reformieren Arbeiter mühen darauf hingewiesen werden, wie sich ihre Vertreter bei der Beratung der Steuererhebung verhalten. Es wird sich zeigen, daß nicht nur unsere grundsätzlichen Anträge, sondern jeder irgendwelche im Interesse der werktätigen Massen wirksame Reformvorschlag von der Einheitsfront von der SPD, bis zu den Deutschnationalen niedrigerstimmt werden wird, wie es bis heute immer der Fall war. Auch in dieser Angelegenheit ist die SPD, als die einzige Arbeiterpartei und der Klassenkampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie als die einzig wirksame Waffe.

Wir stellen nun die Steueranträge der kommunistischen Reichstagsfraktion folgen.

Entscheidung der kommunistischen Reichstagsfraktion zum Reichshaushaltsplan für 1924/1925.

Ungeachtet der unachselnlichen Verhärzung des Klassenkampfes durch die Doppelbelastung nationaler und internationaler Ausbeutung durch Lohnraub und Steuerraub wird die Durchführung folgender Maßnahmen gefordert:

1. Da mit der Fortdauer der verfassungswidrigen Forderung der Kämpfer Zone alle Voraussetzungen, die für die Annahme des Londoner Vertrages geltend gemacht wurden, hinfällig geworden sind, werden im Haushaltsplan alle Ausgaben für die Durchführung des Sachverständigenkomitees gestrichelt.
2. Geht es weiter alle Aufwendungen für Posten, Reichswacht, Straßensitz, Technische Röhre, Spielzeug und Kräfte.
3. Alle Zuschüsse und Kredite für die Großindustrie und die Großgüter werden aufgehoben. Die 715-Millionen-Entlastung an die Ruhrindustriellen und die 885-Millionen-Entlastung an das Großgüterkapital sind einzuziehen und für soziale Zwecke an das Proletariat zu verwenden. Alle Zahlungen an die ehemaligen Ausrüstungsbauer sind sofort einzustellen und alle demnächstigen Vermögensverluste einzuziehen.
4. Alle Steuern und Zölle, die die breiten Massen belasten, sind mit sofortiger Wirkung außer Bedingung zu legen.

Der Reichstag beschließt ferner, dem kommunistischen Entwurf eines Sozialsteuergesetzes.

Die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Dieser Gesetzentwurf umfaßt:

1. Die Enteignung der Produktionsmittel.
2. Die Arbeiterkontrolle in den sozialistischen Betrieben.
3. Die Schaffung von Produktionsverbänden zur zentralen Leitung der Industrie.
4. Die Sozialisierung der Landwirtschaft.
5. die Nationalisierung der Wirtschaft.
6. das Aufhebung des Monopols.
7. den Ausbau der Genossenschaften.
8. die Sozialisierung des Wohnungswesens.
9. die Festsetzung der konterrevolutionären Sabotageverbrechen.

Da die vereinigten bürgerlichen Parteien von der Sozialdemokratie bis zur Deutschnationalen Volkspartei die von den Kommunisten vorgeschlagene politische und grundsätzliche proletarische Regelung der Staats- und Finanzwirtschaft bestimmen ablehnen werden, so wird die kommunistische Reichstagsfraktion die folgenden Parteien, insofern sie der Sozialdemokratie entgegenstehen, zu den Fragen der Entlastung der Werktätigen und der Befreiung der Beherrschenden nachmals von der Steuerlasten Seite her konfiter Stellung zu nehmen.

Entscheidung zum Haushalt des Reichsfinanzministeriums.

Die gesamte Steuer- und Finanzwirtschaft des Reiches, der Länder und der Gemeinden ist gemäß nachfolgender Richtlinien durchzuführen:

1. Zur Herabsetzung der Ausgaben sind die Aufwendungen für Polizei, Technische Röhre, Spielzeug, Straßensitz, Reichswacht und Kirche aus allen Haushaltsplänen zu streichen. Gleichzeitige ist unter Beibehaltung aller unentgeltlichen Anwesenheiten und der bürokratischen Geheimratsmitgliedschaften die jährlichen einzelstaatlichen Verwaltungen eine einheitliche Reichsverwaltung zu schaffen.
2. Zur Entlastung der arbeitenden Bevölkerung sind die Lohn-, Umsatz-, Hauszins-, Verbrauchs- und Vertriebssteuer, sowie die Zölle und ähnliche Massenbelastungen aufzuheben, sowie die Zölle und ähnliche Massenbelastungen aufzuheben.
3. An ihre Stelle tritt eine verarbeitete Belastung mit landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere eine Erhöhung der Steuerlasten für die oberen Stufen des Einkommens, Vermögens- und Erbschaftsteuern, sowie die Durchführung wirksamer Nach- und Kapitalertrag- und Vermögenswachstums- und die einseitige Entlastung der gesamten Vermögens- und Vermögen der ehemaligen Ausrüstungsbauer und der landwirtschaftlichen Mittelklasse.
4. Für sozialpolitische und kulturelle Aufwendungen erhalten die Länder und Gemeinden das Zuschlagsrecht für die

Beziehungen. Den Gemeindefürsorge der Kommunalisierung wirtschaftlicher Unternehmungen das ungleichmäßig Entlastungsrecht zu.

5. Die Entlastung der Beziehungen muß sichergestellt werden durch die Arbeiterkontrolle bei der Steuererhebung, durch das Kontrollrecht der Betriebsräte über die Geschäftsführung, die Finanzwirtschaft und die Steuerabgaben der Großbetriebe und ihrer Zweigstellen, durch die Aufhebung des Bankheimlichkeits und die Verpflichtung aller Bank- und Kreditinstitute zur ungleichmäßigsten Auskunftserteilung für Steuerzwecke, durch laienhafte Kontrollen der Steuererträge und ständige Überlegung aller Steuerlisten.

Anträge auf Aufhebung von Massenbelastungssteuern.

Mit sofortiger Wirkung sind aufzuheben:

1. der Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer);
2. die Hauszinssteuer;
3. die Umsatzsteuer (Umsatzsteuer dürfen auch von den Ländern und Gemeinden nicht erhoben werden);
4. die Judensteuer;
5. die Salzsteuer;
6. die Zehntensteuer;
7. die Vermögenssteuer;
8. die Beförderungsteuer;
9. die Biersteuer;
10. die Schenkungssteuer, mit der Maßgabe, daß die Reichsmonopolverwaltung den Inlandspreis für Branntwein entsprechend dieser Steuererhebung herabzusetzen hat.

Hierzu wird ferner ein Gehaltswurf beantragt, der:

1. die Verarbeitung von Lebensmitteln zu Spiritus,
2. die Herstellung, Verkauf, den Transport, die Ein- und Ausfuhr von Branntwein zu anderen als zu technischen und medizinischen Zwecken verbietet.

Antrag zum Einkommensteuergesetz.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Veranlagung des Einkommens und die Steuerzahlung der bisher der Lohnsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen sind steuerfrei zu bringen:

1. Die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen (Werbungskosten). Zu diesen Werbungskosten gehören auch die Aufwendungen der Steuerpflichtigen für: Werkzeuge, Berufsausbildung und Fortbildungszwecke.
 2. Die Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine Angehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Erwerbslosenversicherungen, Waisen-, Waisen- und Pensionenbeiträgen bezahlt hat.
 3. Die Beiträge für Sterbefälle bis zu einem Jahresbetrage von 100 Mark.
 4. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gemacht bis zum Betrage von 600 Mark jährlich.
 5. Die Beiträge für die gewerkschaftlichen Organisationen.
 6. Die Beiträge an Kulturverbände, gemeinnützige und politische Vereinen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark jährlich.
- Steuerfrei soll bleiben das nach obigen Abzügen verbleibende Einkommen bis zu 2000 Mark jährlich.
- Die Steuerpflichtigen Einkommensteuern soll sich erhöhen für jede Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestritt, um je 400 Mark bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark jährlich.
- Die Einkommensteuer soll für den nach Abzug des steuerfreien Einkommens verbleibenden Betrag für Einkommen bis 2000 Mark 12 Proz., für Einkommen bis 10000 Mark 18 Proz., für Einkommen bis 15000 Mark 20 Proz. und so ansteigend bis zum Gesamteinkommen von 100000 Mark sein.
- Alles Einkommen über 100000 Mark soll restlos eingezogen werden.

Antrag zum Körperschaftsteuergesetz.

Als Körperschaft gelten alle Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Bergbauvereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Von der Körperschaftsteuer sollen grundsätzlich befreit bleiben:

1. Alle Betriebe und Verwaltungen des Reiches und der Länder, der Kommunen, Handwerksvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften und Bauvereine, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.
 2. Die Einheitszentralen der obennannten Genossenschaften.
- Die Körperschaftsteuer soll betragen: bei den Erwerbsgesellschaften 25 Proz. des steuerbaren Einkommens. Die übrigen steuerpflichtigen Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen zahlen 10 Proz. des steuerbaren Einkommens. Steuererleichterungen für kleine Unternehmungen sind vorzuziehen.

Antrag auf Wiedererhebung der Kapitalertragssteuer.

Das im Jahre 1923 außer Kraft getretene Kapitalertragssteuergesetz vom 20. März 1920 ist mit folgenden Änderungen wieder in Kraft zu setzen:

Der Steuerfuß auf die Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen, Ausbeuten u.ä.) ist von 10 v. H. zu erhöhen. Eine einheitliche Erhebung der großen Vermögen ist ohne Sozialisierung unmöglich, daher stellt die KPD-Fraktion hier nur den folgenden

Abänderungsantrag zum Vermögenssteuergesetz.

Von der Vermögenssteuer sollen frei bleiben:

1. Alle Betriebe und Verwaltungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindefürsorge.
- Die Vermögenssteuer, die von allen Vermögen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht, ob deren Träger natürliche oder juristische Personen sind, zu erheben ist, soll bei einem Vermögen von 100000 Mark 1 v. H. betragen, bei dem Vermögen von einer Million auf 4 v. H. steigen, um schließlich die Vermögen über 10 Millionen Mark mit einer Abgabe von 10 v. H. belasten.
- Diese Steuer soll natürlich außer den anderen Besitzsteuern erhoben werden.

Antrag auf Einführung einer Vermögenserhaltungssteuer.

Zweck der Einführung der Mittel zu einer menschenwürdigen Unterhaltungsgewährung an die durch die Wertentwertung verursachten hilfsbedürftigen Sparspar, Kleinrentner und Anleihebesitzer, sowie Kriegsober- und Sozialrentner ist ein Vermögenserhaltungssteuergesetz zu schaffen, das alle Vermögen, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1924 entweder neu entstanden sind, oder einem Zuwachs erfahren haben, oder sich nicht mehr als 20 v. H. vermindert haben, mit einer einmaligen Vermögensabgabe belastet.

Steuerpflichtig sollen alle Vermögen sein, die am 31. Dezember 1924 den Betrag von 100000 Mark übersteigen.

Die einmalige Vermögenserhaltungsabgabe soll allgemein für alle Vermögen, die sich über 50 Proz. ihres Vorwertes erhalten haben, 1 bis 3 v. H. ihres Wertes vom 31. Dezember 1924 betragen.

2. Außerdem ist der in diesem Zeitraum erzielte Vermögenszuwachs zu besteuern mit einem Satz, der bei einem Zuwachs von 50 000 Mark mit 10 v. H. beginnt und in mehreren Zwischenstufen ansteigt auf 60 v. H. bei einem Zuwachs von einer Million Mark.

Jeder Vermögenszuwachs, der den Betrag von einer Million Mark übersteigt, soll für den übersteigenden Teil restlos eingezogen werden.

Antrag zum Erbschaftsteuergesetz.

Der Besteuerung durch das Erbschaftsteuergesetz sollen unterliegen:

1. der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlasssteuer)
2. der Erwerb von Todes wegen (Erbschaftsteuer)
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer)

Frei von dieser Besteuerung sollen dagegen bleiben:

- alle Nachlässe, Erbansätze und Schenkungen, die dem Reich, den Ländern, Gemeinden und Gemeindefürsorge für ihre eigenen sozialen und hygienischen Einrichtungen zulassen.

Nachlasssteuer.

Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist.

Nicht steuerpflichtig ist: Hausrat bis zum Werte von 20 000 Mark, ferner alle Nachlässe, die den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigen.

Die Nachlasssteuer ist vorweg aus dem Nachlaß zu entrichten. Sie soll bei einem Nachlaß bis 200 000 Mark 2 v. H. betragen, bei 500 000 Mark auf 5 v. H. und bei Nachlässen über einer Million Mark 10 v. H. betragen.

Erbschaftsteuer.

Als Erbschaft gilt jede Art von Erbschaft, die einer Person zufällt.

Die Erbschaftsteuer soll in zwei Klassen erhoben werden. Zur ersten Klasse gehören Ehegatten, eheliche und uneheliche Kinder; zur zweiten Klasse Enten, Geschwister und Personen für etwaige testamentarische Verfügungen und Wartung des Verstorbenen.

Sind Erben der vorbestimmten Art nicht vorhanden, so wird der ganze Nachlaß eingezogen.

Von der Erbschaftsteuer sollen befreit bleiben: für Erben der ersten Klasse, Erbschaften bis zur Höhe von 30 000 Mark; für Erben der zweiten Klasse, Erbschaften bis zur Höhe von 20 000 Mark.

Die Erbschaftsteuer soll betragen: in der Steuerklasse 1 für Erbschaften bis 50 000 Mark 5 v. H. und in Steuerklassen 2 bis 50 v. H. bei einem Erbschaft bis 500 000 Mark. Für die Klasse 2 soll der Anfangssatz 10 v. H. der Erbschaft 60 v. H. betragen.

Bei allen Erbschaften, die den Betrag von 500 000 Mark übersteigen, wird der übersteigende Betrag restlos eingezogen. Bei Erbschaften in vollem Betrage eingezogen, wird der Erbschaft in vollem Betrage eingezogen.

Dem Verstorbenen wird bei jedem Erben, insofern sein Erbschaft zusammen mit seinem bereits vorhandenen Vermögen den Betrag von 500 000 Mark übersteigt, der übersteigende Betrag eingezogen.

Schenkungssteuer.

Schenkungen unterliegen der gleichen Besteuerung wie die Erbschaften.

Antrag zur Zinszahlung für rückständige Steuern.

Die geltenden Bestimmungen über die Steuerzinsen und die Zuschläge für Steuerrückstände sollen dahin abgeändert werden, daß für fällige Steuern, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, Zinsen und Zuschläge nach folgenden Grundätzen erhoben werden:

1. die geschuldeten Steuern aller Gattungen werden zusammengezählt;
2. Steuerrückstände bis zur Höhe von 500 Mark bleiben zinslos;
3. die Vorzugszinsen sollen betragen bei einem Steuerrückstand von 500 bis 1000 Mark monatlich 0,5 v. H., um bei einer Steuerfälligkeit von 10 000 bis 100 000 Mark den Satz von 10 v. H. zu erreichen und bei Steuerfälligkeiten über 100 000 Mark 20 v. H. im Monat zu betragen.

Antrag zum Finanzvergleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

1. Die Hauszinssteuer ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
2. Verkehrs- und Verbrauchssteuern dürfen, soweit sie die breiten Massen belasten, auch von den Ländern und Gemeinden nicht erhoben werden.
3. Die Länder und Gemeinden sind berechtigt, für soziale Zwecke Zuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer zu erheben.

Von diesen Zuschlägen müssen jedoch grundsätzlich freibleiben:

1. Arbeitseinkommen bis zu 6000 Mark
2. Vermögen bis zu 30 000 Mark
3. Nachlässe bis zu 100 000 Mark
4. Erbschaften der Klasse 1 bis zu 30 000 Mark und der Klasse 2 bis zu 20 000 Mark
5. Schenkungen bis zur Höhe von 5 000 Mark.

Anträge auf Arbeiterkontrolle für Besitzsteuerleistungen.

1. Veranlagung.

Zur Kontrolle der Veranlagung und der Erhebung aller Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Erbschaftsteuer sind bei den Finanzämtern Veranlagungsausschüsse zu bilden.

Diese Ausschüsse müssen so zusammengesetzt sein, daß in ihnen für die verschiedenen Arten des Vermögens und des Einkommens unterrichtete und sachkundige Mitglieder aus den Kreisen der Betriebsräte, Angehörigen der Beamtenauschüsse und Kleinrentnervereine vorhanden sind.

Die Ausschussmitglieder werden von den Vollversammlungen der Betriebsräte, der Angehörigen der Beamtenauschüsse und der Kleinrentnervereine des Veranlagungsbezirks gewählt. Dazu können ernannte Mitglieder treten, denen jedoch kein Stimmrecht zusteht.

Während in die Ausschüsse sind Arbeiter, Angestellte, untere und mittlere Beamte und Kleinrentner, die über 20 Jahre alt sind und im Veranlagungsbezirk arbeiten oder wohnen.

Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt, jedoch muß Kinderermittlungen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

2. Aufhebung des Bankheimlichkeits und Quotenstopplages.

Das Steuerrecht ist dahin abzuändern, daß das Bankheimlichkeits aufgehoben und alle Bank- und Kreditinstitute zur ungleichmäßigsten Auskunftserteilung für Steuerzwecke verpflichtet werden.

3. Wesentliche Auslegung der Steuerlisten.

Nach Abschluß der Veranlagungen der Steuern vom Einkommen und Vermögen einschließlich der Erbschaftsteuer haben die Finanzämter die Steuerlisten zur öffentlichen Einsicht auszuliegen. Die Auslegung ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

4. Befreiung von Steuerhinterziehung.

Die Strafbestimmungen der Steuerhinterziehung sind veranlagt abzuändern, daß Steuerhinterziehungen aller Art, sobald der hinterzogene Gesamtbetrag 5 000 Mark übersteigt, neben Geldstrafen, die mindestens das vierfache des hinterzogenen Steuerbetrags ausmachen müssen, und neben der Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und sonstigen Waren, hinsichtlich deren eine Hinterziehung begangen worden ist, grundsätzlich mit Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre bestraft werden müssen.

Der ADGB hat eine Kundgebung gegen die Lastersteuerung von sich gegeben. Aber es wäre lächerlich, zu erwarten, daß viele Herzen von ihm aus die Massen gegen den Steuerraub der Bourgeoisie mobilisieren und wenigstens für die dringendsten Forderungen des Proletariats die Macht der Organisationskräfte einsetzen werden.

Es ist die Aufgabe der Kommunisten, auch in diesen Fragen die treibende Kraft innerhalb der werktätigen Massen zu sein und sowohl die Kampfpläne der Bourgeoisie als auch die Schwindelpläne der SPD zu durchkreuzen.

3. Die...
4. Die...
5. Die...
6. Die...
7. Die...
8. Die...
9. Die...
10. Die...
11. Die...
12. Die...
13. Die...
14. Die...
15. Die...
16. Die...
17. Die...
18. Die...
19. Die...
20. Die...
21. Die...
22. Die...
23. Die...
24. Die...
25. Die...
26. Die...
27. Die...
28. Die...
29. Die...
30. Die...
31. Die...
32. Die...
33. Die...
34. Die...
35. Die...
36. Die...
37. Die...
38. Die...
39. Die...
40. Die...
41. Die...
42. Die...
43. Die...
44. Die...
45. Die...
46. Die...
47. Die...
48. Die...
49. Die...
50. Die...
51. Die...
52. Die...
53. Die...
54. Die...
55. Die...
56. Die...
57. Die...
58. Die...
59. Die...
60. Die...
61. Die...
62. Die...
63. Die...
64. Die...
65. Die...
66. Die...
67. Die...
68. Die...
69. Die...
70. Die...
71. Die...
72. Die...
73. Die...
74. Die...
75. Die...
76. Die...
77. Die...
78. Die...
79. Die...
80. Die...
81. Die...
82. Die...
83. Die...
84. Die...
85. Die...
86. Die...
87. Die...
88. Die...
89. Die...
90. Die...
91. Die...
92. Die...
93. Die...
94. Die...
95. Die...
96. Die...
97. Die...
98. Die...
99. Die...
100. Die...